

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

GEES Engineering GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Gees  
Kugelbreite 5, D-33154 Salzkotten – Tel.: +49 (0) 52 58 / 9 30 18-15 Fax: +49 (0) 52 58 / 9 30 18-19 – www.gees.cc

Stand 06. Oktober 2015

### **§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten grundsätzlich für alle Lieferungen und Leistungen der Firma GEES Engineering GmbH (nachfolgend „GEES“ oder „AN“ genannt). Sie gelten gegenüber jeglichen Geschäftspartnern und Kaufleuten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Mit Beauftragung der Firma GEES stimmt der Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) diesen AGB vollständig zu.
- 1.2 Abweichende Einkaufs-, Beschaffungs- und Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, die nicht ausdrücklich durch die Geschäftsleitung der Firma GEES schriftlich anerkannt und bestätigt worden sind, finden keine Anwendung und sind für uns unverbindlich. Dies gilt auch, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.3 Unter Produkt im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Dienstleistung der Firma GEES verstanden.
- 1.4 Diese AGB sowie die der Fachbereiche, können jederzeit auf unserer Homepage, [www.gees.cc](http://www.gees.cc) eingesehen und als Download heruntergeladen werden.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote der Firma GEES sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die Firma GEES. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Zusatzaufträge sind schriftlich zu bestätigen und mit der Geschäftsleitung der Firma GEES abzustimmen
- 2.2 Alle Angaben wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten sowie Angaben in Prospekten und Broschüren sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Das Personal der Firma GEES hat abgesehen von der Geschäftsleitung oder aber bei anders lautender schriftlicher Bestätigung keine Vertretungsvollmacht.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten der Firma GEES**

- 3.1 Die Firma GEES wird Ihre Leistungen nach dem Stand der Technik sowie der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben. Grundsätzlich arbeitet der Auftragnehmer jedoch unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen.
- 3.2 Standardbausteine, die die Firma GEES in die Produkte einbringt, werden ohne systemtechnische Dokumentation geliefert. Einzelheiten werden ggf. gesondert vereinbart.
- 3.3 Die Arbeiten von der Firma GEES erfolgen in der Regel in den Räumen des eigenen Büros und werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Auftraggeber durchgeführt. In diesem Fall erhält die Firma GEES bzw. dessen Mitarbeiter vom Auftraggeber ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel. Wegezeiten für Hin- und Rückreise sind dann Teil der Arbeitszeit.

### **§ 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von der Firma Gees angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist die Firma GEES, den Vertrag nach Anzeige und angemessener Fristsetzung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihm entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
- 4.3 Für Reisetätigkeiten ist der Auftraggeber verpflichtet entsprechende Einreise genehmigungen oder beispielweise Aufenthaltsgenehmigungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Bei Reisetätigkeiten mit unklarer Sicherheitslage (gem. Einstufung des deutschen Auswärtigen Amtes) trifft der Auftraggeber sämtliche Vorkehrungen, dass die Dienstleistungen der Firma GEES sicher erbracht werden können oder sorgt ggf. sogar dafür, dass eine gefahrlose Wiederabreise möglich ist.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich binnen 7 Tagen nach Fertigstellung der Dienstleistung vorzulegen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entfallen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Firma GEES, jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
- 4.6 Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt für die Firma GEES frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.
- 4.7 Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich die Firma GEES vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten üblichen Stundensatz abzurechnen.
- 4.8 Der Auftraggeber benennt einen Projektleiter für die Zusammenarbeit mit der Firma GEES. Dieser kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen, die von ihm schriftlich festgehalten werden. Der Projektleiter des Auftraggebers steht der Firma GEES für notwendige Informationen zur Verfügung. Firma GEES wird diesen Projektleiter einschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

### **§ 5 Änderung der vertraglichen Verhältnisse**

- 5.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist die Firma GEES verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die Firma GEES zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann die Firma GEES eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und / oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.
- 5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Auftraggeber einen Änderungswunsch mündlich, kann die Firma GEES verlangen, dass der Auftraggeber diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigt. Die Formulierungen der Firma GEES sind verbindlich, wenn der Auftraggeber diesen nicht unverzüglich widerspricht.
- 5.3 Die Firma GEES wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

### **§ 6 Lieferung und Abnahme**

- 6.1 Die Firma GEES übergibt die fertig gestellten Produkte an den Auftraggeber in digitaler Form als PDF Dokument. Andere Dateiformate nur nach gesonderter Vereinbarung.
- 6.2 Der Auftraggeber wird die Vertragsgemäßheit der Lieferung, insbesondere aller Produkte samt Dokumentation in jeder Hinsicht überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist 14 Tage. Die Firma GEES ist bereit, den Auftraggeber n im Zusammenhang mit der Übergabe auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.
- 6.3 Die Leistungen gelten auch als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist die Nutzbarkeit der Werke nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.
- 6.4 Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.

## § 7 Vergütung, Zahlungen, Fälligkeiten

- 7.1. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Beratung, Installation und Demonstration, Einweisung oder Schulung) werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste der Firma GEES, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Firma GEES ist dazu befugt monatlich abrechnen, wenn der Auftrag über einen längeren Zeitraum ausgeführt wird.
- 7.2. Der Auftraggeber kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von einem Monat nach Zugang bestreiten. Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- 7.3. Kosten für die von der Firma GEES für notwendig erachteten Reisen etwa zum Auftraggeber oder Auftragsort sowie Mehrkosten für Leistungen, die die Firma Gees absprachegemäß außerhalb der normalen Arbeitszeiten (Mo-Fr: 8.00 bis 17.00 Uhr) erbringt, werden gemäß den jeweils gültigen Verrechnungssätzen der Firma GEES gesondert in Rechnung gestellt. Sollten Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Lieferung bzw. Leistung eintreten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden eventuelle Wartezeiten, entstehende Mehrkosten sowie mögliche, zusätzliche An- und Abreisen zusätzlich in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.4. Normale Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Sofortzahlungen (z.B. vorkalkulierte fiktive Reisekosten, 30% Abschlagszahlungen bei Auftragsingang etc.) sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Auftraggeber kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma GEES über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).
- 7.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. Sie wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 7.6. Das Recht, die Produkte und Dienste zu benutzen oder abzurufen, ruht, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug ist.
- 7.7. Sollten sich Änderungen zum vertraglich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsumfang oder zum Ablauf ergeben, behält sich die Firma GEES Preisanpassungen vor.
- 7.8. Bei Fernreisen für Auftraggeber behält sich die Firma GEES vor etwaige vorkalkulierte Reise- und Übernachtungskosten vor Abschluss der Dienstleistung abzurechnen. Je nach Reisegebiet werden die gültigen Preise der Firma GEES mit entsprechenden Zuschlägen multipliziert.
- 7.9. Die jeweils gültige Preistabelle erhält der Auftraggeber auf Anfrage vor Auftragserteilung

## § 8 Gewährleistung

- 8.1. Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen der Firma GEES schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die Firma GEES ist, dass der Mangel reproduzierbar ist. Der Auftraggeber hat die Firma GEES im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der Firma GEES das Produkt, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und die Betriebsumgebung zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die die Firma GEES bereitstellt, vorzunehmen.
- 8.2. Die Firma GEES erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.
- 8.3. Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Produkte, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4. Die Firma GEES kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit die Firma GEES auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel nachgewiesen hat.
- 8.5. Kommt die Firma GEES mit der Erfüllung/ Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung) in Verzug, kann der Auftraggeber hierfür eine angemessene Frist setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadenersatz im Rahmen von § 9.1 verlangen. Die Firma GEES kann dem Auftraggeber n eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/ Nacherfüllung verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Auftraggeber n auf Erfüllung/ Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 8.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

## § 9 Schadenersatzansprüche, Haftung, Versicherung

- 9.1. Die Firma Gees haftet bis zu 2,5 Mio. EUR bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters der Firma Gees beruhen.
- 9.2. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die auf der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen, ist auf 100.000 EUR je Schadensereignis begrenzt.
- 9.3. Darüber hinaus ist eine Haftung der Firma GEES ausgeschlossen.
- 9.4. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die Firma GEES aufkommen muss, unverzüglich der Firma GEES gegenüber schriftlich anzuzeigen. Soweit Schadenersatzansprüche gegen die Firma GEES ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der GEES-Mitarbeiter.
- 9.5. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 9 Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9.6. Die Firma GEES haftet nicht für Schäden die durch ein Subunternehmen entstanden sind. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Bestellung einen Regressverzicht gegenüber der Firma GEES für derartige Schäden. Dies gilt insbesondere für Leistungen, die durch Erfüllungsgehilfen der Firma GEES erbracht wurde. Andere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 9.7. Die Haftung für den Untergang gespeicherter Daten ist ausgeschlossen.
- 9.8. Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber oder dessen Subunternehmer die auf unsachgemäße Tätigkeiten des Auftraggebers oder jew. Subunternehmers zurückzuführen sind werden generell abgelehnt.
- 9.9. Sämtliche Haftungsübernahmen beschränken sich auf Länder in Europa (Politisch). Für Tätigkeiten in nicht versicherten Ländern kann auf Sonderwunsch eine kostenpflichtige Zusatzversicherung abgeschlossen werden. Sollte der Auftraggeber dies nicht ausdrücklich wünschen, verzichtet er mit seiner Beauftragung von Tätigkeiten in diesen Ländern auf jegliche Haftungsansprüche gegen die Firma GEES.
- 9.10. Haftungen der Firma GEES für Off-Shore-Anlage sowie Windenergieanlagen ist vollständig ausgeschlossen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut. Haftungsausschluss zu den o.g. Anlagen besteht im Bereich der Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung sowie Wartungs-, Installations- und sonstiger Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore- oder Windenergieanlagen. Weiterhin ist die Haftung der Firma GEES ausgeschlossen bei Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen oder Windenergieanlagen bestimmt waren.

## § 10 Sonstige Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 10.1. Soweit eine Ursache, die die Firma GEES nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die Firma GEES eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann die Firma GEES auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.
- 10.2. Befindet sich der Auftraggeber gegenüber der Firma GEES in Zahlungsverzug, dann ist die Firma GEES nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.
- 10.3. Sollten Verzögerungen seitens des Auftraggebers (z.B. bauseitig entstandene Änderungen, neue Zeichnungen etc.) eintreten, so hat dieser unverzüglich die Firma GEES davon zu unterrichten. Die vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich ebenfalls um die Dauer der Verzögerung.
- 10.4. Verzögerungen durch eine unklare Sicherheitslage eines jeweiligen Reiselandes erlauben der Firma GEES die Lieferfristen entsprechend zu verschieben, bis eine sichere Dienstleistungserbringung wieder möglich ist. Maßgeblich hierfür sind die Einstufungen des deutschen Auswärtigen Amtes.

## § 11 Aufrechnung

- 11.1. Eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit sie einen Monat vorher schriftlich angezeigt wird und sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen bezieht. Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und Forderung und Gegenforderung genau zu bezeichnen.

## § 12 Zurückbehaltungsrecht / Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist nur gegenüber einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis möglich.
- 12.2. Sofern die Firma GEES Produkte liefert, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird die Ware veräußert, tritt der Käufer bereits jetzt die Forderung an die Firma GEES ab. Wird die gelieferte Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware verbunden, so steht der Firma GEES der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sachgesamtheit zu.

#### **§ 13 Nutzungsrechte**

- 13.1. Entstehen bei Ausführung des Auftrages Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z.B. Gutachten, Studien, Berechnungen oder Prüfergebnisse), räumt die Firma GEES soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht ein.
- 13.2. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der Firma GEES. Diese ist berechtigt, die Produkte auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.
- 13.3. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

#### **§ 14 Vertraulichkeit**

- 14.1. Die Firma GEES verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 14.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Produkterstellung beziehen, sowie für Daten, die der Firma GEES bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 14.3. Die Firma GEES verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 14.4. Die Firma GEES darf den Namen des Auftraggebers und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.
- 14.5. Der Auftraggeber willigt, unter Verzicht auf eine Mitteilung, hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

#### **§ 15 Urheberrecht / Marken**

- 15.1. Der Auftraggeber erhält an dem gelieferten Produkt und entsprechendem Know-How ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die vereinbarte vertragliche Dauer. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an dem Produkt mitsamt den daraus abgeleiteten Teilprodukten sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum der Firma GEES. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung an Dritte, kann die Firma GEES vom Auftraggeber die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt.
- 15.2. Ohne weitergehende Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

#### **§ 16 Sonstiges**

- 16.1. Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 16.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Paderborn.
- 16.3. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Salzkotten. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Firma GEES ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.4. Auf die Verträge mit der Firma GEES sowie alle Streitigkeiten, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung von des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 16.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen zu ersetzen.
- 16.6. Es ist automatisch immer die letzte gültige Version der AGB gültig. Alle älteren Ausführungen verlieren mit Veröffentlichung neuer AGBs ihre Gültigkeit.